

Beschluss

AZ: BSchK/042/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

Auf die Beschwerden

1. des Antragstellers und Beschwerdeführers

2. des Beschwerdeführers

gegen

die Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen

Anfechtung eines vermeintlich gefassten Entlastungsbeschlusses

hat die Bundesschiedskommission am 15. Februar 2020 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

1. Gegenstand der Streitsache ist ein angeblicher Beschluss des Kreisparteitags des Antragsgegners am 11. Januar 2019, mit dem, dem bis dahin amtierenden Kreisvorstand, Entlastung erteilt worden sei.
2. Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2. ist schon unzulässig. Der Beschwerdeführer zu 2. war nicht Beteiligter des erstinstanzlichen Verfahrens der Landesschiedskommission. Er ist im Rubrum der von ihm angegriffenen Entscheidung nicht aufgeführt. Die Entscheidung ist nicht gegen ihn ergangen, er ist durch sie nicht beschwert.
3. Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1. ist zulässig, aber nicht begründet.

Das vorliegende Verfahren ist ein schöner Beweis dafür, dass es möglich ist, ein (Schieds-) Gericht mit einem justizförmigen Verfahren über einen Streitgegenstand zu befassen, den es nicht gibt.

Zwar hat der Kreisvorstand in der Einladung zu dem Kreisparteitag am 11. Januar 2019 einen Tagesordnungspunkt „Entlastung des Kreisvorstands“ angekündigt. Da aber in Anbetracht des monatelangen Streits zwischen den Kassenprüfern und dem Kreisschatzmeister über Zeit und Ort der Kassenprüfung kein Revisionsbericht abgegeben werden konnte, hat der Kreisvorstand – einer Empfehlung des Landesvorstands folgend – darauf verzichtet, den Kreisparteitag über seine Entlastung beschließen zu lassen.

Die Kassenprüfung sollte vielmehr später (durch die neugewählte Finanzrevisionskommission) – erfolgen und über die Entlastung auf einem späteren Kreisparteitag entschieden werden.

Davon wusste der Antragsteller freilich nichts, denn er hat ja an dem Kreisparteitag nicht teilgenommen. Auf gut Glück hat er einen – nicht existentem – Entlastungsbeschluss angefochten. Die Antragsgegner, die es besser wissen mussten, haben sich mit dem Schiedsantrag umfassend in rechtlicher Hinsicht auseinandergesetzt, ohne allerdings die simple Tatsache vorzutragen, dass es keinen Entlastungsbeschluss gibt.

Die Landesschiedskommission hat „die Tatsachenbehauptungen des Antragstellers als wahr unterstellt, da die Antragsgegner sie nicht bestritten haben“. Obwohl die Landesschiedskommission zu dieser Zeit mit drei parallelen Verfahren zwischen den Beteiligten befasst war, die sämtlich Vorgänge in Zusammenhang mit dem Kreisparteitag am 11. Januar 2019 standen, hat sie keine Veranlassung gesehen, wenigstens ein Protokoll dieses Parteitags beizuziehen.

Und so nahmen die Dinge weiter ihren Lauf. Die Landesschiedskommission hat den Schiedsantrag zurückgewiesen, nicht ohne unter Bezug auf das Urteil des BGH vom 14.12.1987 - II ZR 53/87 - „auf den Geltungsumfang der erteilten (!) finanziellen Entlastung“ hinzuweisen, was im Prinzip durchaus zutreffend wäre, wenn es je eine Entlastung gegeben hätte.

4. Klar, dass der Antragsteller das nicht hinnehmen konnte, und so verfolgte er sein „Rechtsschutzziel“ im Beschwerdeverfahren unverdrossen weiter. Erst auf einen Hinweis der Bundesschiedskommission legten die Antragsgegner dann ein Protokoll des Kreisparteitags vor, aus dem sich ergibt, dass es den angefochtenen Entlastungsbeschluss niemals gab, sondern, dass vielmehr der Kreisparteitag ausdrücklich beschlossen hat, die Entlastung des Kreisvorstands auf einen späteren Zeitpunkt (nach Vorliegen eines Revisionsberichts) zu vertagen. Das Protokoll wurde dem Antragsteller und dem weiteren Beschwerdeführer durch die Bundesschiedskommission eröffnet; sie hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die von den Antragstellern gegen die Richtigkeit des Protokolls erhobenen Einwände überzeugen die Bundesschiedskommission nicht, insoweit wird auf den Beschluss der Bundesschiedskommission vom 15. Februar 2019 – Az. BSchK/40/2019/B – verwiesen.
5. In Anbetracht der Umstände verzichtet die Bundesschiedskommission in diesem Falle auf eingehende Darstellung der Prozessgeschichte.
6. Eine Antragsgegnerin im erstinstanzlichen Verfahren ist nicht mehr Mitglied der Partei und deshalb jedenfalls im Beschwerdeverfahren nicht Verfahrensbeteiligte.

Die Entscheidung erging einstimmig.